SATZUNGEN DES NÖ SCHACHVERBANDES

beschlossen am ordentlichen Landestag des NÖ. Schachverbandes am 29.4.1989 in der Fassung der. ordentlichen Landestage des NÖ. Schachverbandes vom 7.6.1997, 21.4.2001, 16.4.2005, 18.4.2009, 13.4.2013, 01.4.2017 und 03.7.2021.

In diesen Bestimmungen werden Personsbezeichnungen und ihre Fürwörter so verwendet, dass sie unterschiedslos das männliche und das weibliche Geschlecht mit einschliessen.

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

		Seite
§ 1	Name, Art und Sitz des Landesverbandes	1
§ 2	Zweck des Landesverbandes	1
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2 2 3
§ 6	Gliederung des Verbandes	3
§ 7	Organe des Verbandes	3
§ 8	Landestag	3
§ 9	Der erweiterte Landesvorstand	4
§ 10	Der Landesvorstand	5
§ 11	Der (1.) Präsident (2. Präsident)	5
§ 12	Ausschüsse	6
§ 13	Viertelsversammlung	6
§ 14	Viertelsvorstand	6
§ 15	Der Viertelsvorsitzende	7
§ 16	Der Disziplinarrat	7
§ 17	Der Disziplinaranwalt	7
§ 18	Kontrolle	7
§ 19	Verfahrensbestimmungen	7
§ 20	Entscheidungen über Streitigkeiten	8
§ 21	Anti-Doping Anti-Doping	9
8 22	Auflösung des Verbandes	9

§ 1 Name, Art und Sitz des Landesverbandes

Der NÖ Schachverband ist die unpolitische Vereinigung von Schachvereinen und Schachgruppen in NÖ. Er ist Mitglied des österreichischen Schachbundes. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

(1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, den Schachsport in all seinen Zweigen als sportlich und kulturell wertvollen Faktor zu pflegen

und zu fördern.

(2) Der Verband soll daher insbesondere

- a) die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder (gemäß § 4) unterstützen,
- b) mit diesen engen Kontakt, insbesondere durch Herausgabe eines Nachrichtenblattes und Erstellung und Betreuung einer Homepage, pflegen,
- c) Einzel und Mannschaftsbewerbe veranstalten.

§ 3 <u>Mittel zur Erreichung des Zweckes</u>

Die finanziellen Mittel zur Deckung des Aufwandes des Verbandes werden aufgebracht durch

- (1) Beitrittsgebühren,
- (2) Mitgliedsbeiträge,
- (3) Gebühren für Spielermeldungen und Gastspieler,
- (4) Teilnehmergebühren bei schachlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen,
- (5) Erträgnisse sonstiger Veranstaltungen,
- (6) Einnahmen aufgrund eines Nachrichtenblattes und einer Homepage
- (7) Reuegelder,
- (8) Berufungsgebühren,
- (9) Strafgelder,
- (10) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 <u>Mitgliedschaft</u>

- (1) Dem Verband gehören an die
 - a) ihm angeschlossenen Schachvereinigungen, d.s. Vereine, Schachsektionen, Betriebsgruppen (kurz Vereine genannt) als ordentliche Mitglieder,
 - b) Einzelpersonen, die keiner Schachvereinigung angehören, als außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die NÖ Schachbewegung vom Landestag ernannt wurden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband vorläufig durch den Landesvorstand und endgültig durch den erweiterten Landesvorstand begründet. Dafür ist eine Gebühr an den NÖSV zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung besteht das Recht, den Landestag anzurufen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können aus schwerwiegenden Gründen vom Disziplinarrat nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Ein Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand austreten. Die bis zum Austrittstermin fällig gewordenen finanziellen Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt. Der Verband ist berechtigt, sie auch nach dem Austritt gerichtlich geltend zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) auf Sitz und Stimme am Landestag und
 - b) der Antragstellung an den Landestag, den erweiterten und den Landesvorstand sowie an die Viertelsversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht, das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes

unter den von der Turnier – und Wettkampfordnung (TuWO) bestimmten Einschränkungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und Anträge an den Landesvorstand zu stellen.

- (3) Ein Zehntel aller Mitglieder hat das Recht
 - a) auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages
 - b) unter Angaben von Gründen jederzeit vom Präsidenten Information über die Tätigkeit des Verbandes zu verlangen.
 - c) unter Angaben von Gründen jederzeit vom Kassier Information über die finanzielle Gebarung des Verbandes zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, die Beschlüsse des Landestages und des Landesvorstandes zu befolgen, den Zweck des Verbandes mit Eifer nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des Verbandes zu wahren und den finanziellen Verpflichtungen termingemäß nachzukommen

§ 6 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in vier geographische Viertel
 - a) Mostviertel,
 - b) Waldviertel,
 - c) Weinviertel und
 - d) Industrieviertel.
- (2) Über Streitigkeiten betreffend die Viertelszugehörigkeit entscheidet der Landesvorstand endgültig.
- (3) Jedes Viertel ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzungen und der Bestimmungen der TuWO in ihrem Bereich Meisterschaften durchzuführen und Turniere zu organisieren sowie ihre Organe selbst zu wählen.
- (4) Jedes Viertel ist berechtigt, die finanziellen Angelegenheiten zu Punkt (3) mit einem lokalen Kassier zu regeln.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Verbandsorgane sind:
 - a) der Landestag,
 - b) der erweiterte Landesvorstand,
 - c) der Landesvorstand,
 - d) der (1.) Präsident (2. Präsident),
 - e) die Ausschüsse für ihren jeweiligen Fachbereich,
 - f) die Viertelsversammlung, der Viertelsvorstand und der Viertelsvorsitzende jeweils nur für dessen Landesviertel (§ 6 Abs. 1),
 - g) der Disziplinarrat und der Disziplinaranwalt,
 - h) die Kontrolle.

§ 8 Landestag

- (1) Der ordentliche Landestag ist die jedes vierte Jahr **möglichst** zwischen dem 1.4. und dem 30.6. stattfindende Versammlung aller Mitglieder des Landesverbandes. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor seiner Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten schriftlich einzuberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Landestag ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn dies
 - a) der Landesvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss,
 - b) der erweiterte Landesvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss,

- c) ein Zehntel der Mitglieder oder
- d) zwei Mitglieder der Kontrolle verlangen.
- Für die Einladung gelten die Frist und Formbestimmungen des ordentlichen Landestages.
- (3) Der außerordentliche Landestag kann mit Mehrheitsbeschluss in einen ordentlichen Landestag umgewandelt werden. Dies ist nur zulässig, wenn der Antrag hierzu vom Präsidenten gestellt und dies bereits in der Einladung vermerkt ist .
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat am Landestag für je € 10,- des im Jahr der Abhaltung des Landestages vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages je eine Stimme, sofern es mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht im Rückstand ist. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
- (5) Der Landestag ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit die Hälfte der Vereinsstimmen (Abs. 4) vertreten ist. Eine halbe Stunde danach ist er jedenfalls beschlussfähig.
- (6) Der Landestag beschließt:
 - a) Wahl des Präsidenten, eines allfälligen 2. Präsidenten, des Landesvorstandes ohne die Viertelsvorsitzenden (§ 10 Abs. 1 lit. a, b, d bis g) und allfälliger Stellvertreter von verschiedenen Landesvorstandsmitgliedern (§ 9 Abs. 1),
 - b) alle Beschlüsse, zu denen auch der erweiterte Landesvorstand berechtigt ist (§ 9 Abs. 5),
 - c) Wahl des Disziplinarrates (§ 16 Abs. 3), des Disziplinaranwaltes (§ 17 Abs. 2) und der Kontrolle (§ 18 Abs. 1),
 - d) Ernennung von Vizepräsidenten (§ 15 Abs. 2),
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. (1) lit. c),
 - f) Festsetzung der Verbandsbeiträge (§ 3 Z 1 und 2),
 - g) Änderung der Disziplinarordnung
 - h) Änderung der Satzungen,
 - i) Auflösung des Verbandes.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, in den Fällen des Abs. (6) lit. h) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und in den Fällen des Abs. (6) lit. i) mit einer solchen von drei Vierteln gefasst.

§ 9 Der erweiterte Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, der Viertelsvorstände (§ 14 Abs. 2) und aller Ausschüsse sowie aus den Stellvertretern aller Landesvorstandsmitglieder-
- (2) Der erweiterte Landesvorstand ist mindestens einmal jährlich möglichst zwischen dem 1.4. und dem 30.6. einzuberufen. Im Jahren, in denen ein Im Anschluss an jeden ordentlicher Landestag stattfindet, ist kein stets der erweiterter Landesvorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (3) Für die Einladung gelten die Bestimmungen für den Landestag sinngemäß.
- (4) Der erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ein zum Vorsitz Berechtigter und mindestens ein Zehntel seiner sonstigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der erweiterten Landesvorstand kann beschließen:
 - a) die Konstituierung und Auflösung einzelner Ausschüsse sowie die Bestellung und Abberufung deren Mitglieder,
 - b) Änderung der Turnier- und Wettkampfordnung (TuWO),
 - c) Vergabe von Ehrenzeichen,
 - d) Aufnahme von Verbandsmitgliedern (§ 4 Abs. 2),
 - e) die nähere Festlegung der Tätigkeitsgebiete der Ausschüsse und der

Landesvorstandsmitglieder.

f) alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen zugewiesenen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 10 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem (1.) Präsidenten,
 - b) dem 2. Präsidenten,
 - c) allen von den Viertelsversammlungen gewählten Viertelsvorsitzenden,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Landesspielleiter,
 - g) dem Landessekretär und
 - h) den Vorsitzenden aller vom Landestag oder erweiterten Landesvorstand bestellten Ausschüsse.

sowie allfällig gewählten Stellvertretern der Funktionäre (1) d) bis g). Diese haben jedoch nur Sitz und Stimme, wenn sie den entsprechenden Funktionär vertreten – siehe dazu auch § 19 (4). Auch in diesem Fall hat eine Person nur eine Stimme.

Der Landesvorstand wird vom Landestag gewählt. Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

- (2) Die im Abs. (1) lit. a), b) und d) bis g) angeführten Funktionen sind untereinander unvereinbar.
- (3) Dem Landesvorstand ist die Beratung und Entscheidung in allen nicht nur ein einzelnes Viertel betreffenden Angelegenheiten, soferne sie nicht dem Landestag oder dem erweiterten Landesvorstand vorbehalten sind, zugewiesen. Insbesondere entscheidet er in allen den Ausschüssen zugewiesenen Agenden in zweiter und letzter Instanz.
- (4) Der Landesvorstand ist mindestens **möglichst** ein Mal im Vierteljahr zu einer Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Landesvorstand kann in Ausnahmefällen auch durch Email-Abstimmungen Entscheidungen fällen. Ist der Präsident der Meinung, dass eine Entscheidung nicht in die laufenden Geschäfte des Verbandes fällt und die nächste planmäßige Vorstandssitzung zu spät dafür ist, so hat er eine Abstimmung per Email durchzuführen. Zur Gestaltung einer solchen Email:
 - a) Sachverhaltsdarstellung durch den Präsidenten.
 - b) Zumindest 2 Entscheidungsmöglichkeiten müssen dargestellt werden.
 - c) Die Email muss an alle in § 10 (1) genannten Vorstandsmitglieder versandt werden.
 - d) Eine Diskussion zwischen den Vorstandsmitglieder darf und soll per Mail oder anderen Medien geführt werden.
 - e) Die Entscheidung darf den Vorstandsmitgliedern nicht in weniger als **⊋ einer** Wochen abverlangt werden.
 - f) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung den Vorstandsmitgliedern spätestens 1 Woche **3 Tage** nach Abstimmungsschluss bekannt zu geben.

§ 11 Der (1...) Präsident (2. Präsident)

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, beruft die Sitzungen des

Landestages, des erweiterten und des Landesvorstandes ein und führt dort den Vorsitz.

- (2) Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- (3) Ihm steht das Recht der Berufung gegen alle Entscheidungen der Ausschüsse zu.
- (4) Über seinen Antrag Er kann der Landesvorstand in seiner konstituierenden Sitzung jederzeit verschiedene seiner Aufgaben des Präsidenten aus Gründen der einfacheren, rascheren und zweckmäßigeren Abwicklung der Geschäfte dem 2. Präsidenten übertragen, soferne dieser zustimmt.
- (5) Im Falle der Verhinderung oder Vertretung des Präsidenten tritt der 2. Präsident in alle diesem nach den Satzungen zustehende Rechte und Pflichten ein.
- (6) Nach außen vertreten der Präsident oder der 2. Präsident den Verband. Für schriftliche Erklärungen des Verbandes sind zwei Unterschriften von Präsident, 2. Präsident oder Kassier erforderlich.
- (7) Für den Fall einer kurzfristigen Verhinderung beider Präsidenten hat der erweiterte Landesvorstand in seiner konstituierenden Sitzung ein anderes Landesvorstandsmitglied (Vizepräsidenten) zu bestimmen, der in einem solchen Fall das Recht hat, Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes zu leiten.
- (8) Im Falle einer dauernden (= länger als 6 Monate) und gänzlichen Verhinderung beider Präsidenten ist das nach Abs. 6 bestellte Landesvorstandsmitglied jeder Viertelsvorsitzende verpflichtet, einen außerordentlichen Landestag einzuberufen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Für alle Sparten und wichtigen Belange sind Ausschüsse im Sinne des § 9 Abs. 5 lit. a zu konstituieren.
- (2) Jeder Ausschuss besteht grundsätzlich aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, einem weiteren ordentlichen Mitglied und zwei Ersatzmitgliedern. Wenn es zweckmäßiger erscheint, kann ein Ausschuss auch in anderer Form konstituiert werden.
- (3) Ersatzmitglieder treten an die Stelle ordentlicher Mitglieder im Falle deren Verhinderung oder Befangenheit.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden alle in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten in erster Instanz.

§ 13 Viertelsversammlung

- (1) Die Viertelsversammlung besteht aus allen Vereinen des betreffenden Landesviertels und ist mit dem Landestag und dem erweiterten Landesvorstand auf Landesebene vergleichbar. Sie regelt im Rahmen dieser Satzungen und den Bestimmungen der TuWO alle ausschließlich den Bereich des Viertels betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Viertelsversammlung ist jährlich ein Mal einzuberufen.
- (3) Jeder Verein hat in einer ihn betreffenden Angelegenheit eine Stimme. Sonst gelten die Verfahrensbestimmungen des Landestages sinngemäß.

§ 14 <u>Viertelsvorstand</u>

- (1) Der Viertelsvorstand wird von der Viertelsversammlung jewei1s in der dem Landestag vorangehenden Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist dem Landesvorstand vergleichbar.
- (2) Dem Viertelsvorstand gehören an:
 - a) der Viertelsvorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b) die Leiter aller Spielklassen des betreffenden Landesviertels,
 - c) die von der Viertelsversammlung mit besonderen Aufgaben (Kassa,

Schriftführung, Fachreferate) betrauten und in den Viertelsvorstand entsandten Mitglieder.

§ 15 <u>Der Viertelsvorsitzende</u>

- (1) Die Rechte, Pflichten und Aufgaben eines Viertelsvorsitzenden (Stellvertreters) sind mit denen des Präsidenten (2. Präsidenten) auf Landesebene sinngemäß vergleichbar.
- (2) Viertelsvorsitzende können vom Landestag zu Vizepräsidenten ernannt werden.

§ 16 <u>Der Disziplinarrat</u>

- (1) Dem Disziplinarrat obliegt die Ahndung eines Disziplinardeliktes.
- (2) Der Disziplinarrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden vom ordentlichen Landestag für die Funktionsdauer des erweiterten Landesvorstandes gewählt. Sie dürfen keine im § 10 Abs. (1) lit. a) bis h) und im § 17 Abs. (2) aufgezählten Funktionen bekleiden.
- (4) Ersatzmitglieder treten an die Stelle der Mitglieder im Falle deren Verhinderung oder Befangenheit.
- (5) Der Disziplinarrat ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§ 17 <u>Der Disziplinaranwalt</u>

- (1) Der Disziplinaranwalt stellt den Strafantrag, auf Grund dessen ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Auf die Bestimmungen der Disziplinarordnung wird verwiesen.
- (2) Der Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter werden vom ordentlichen Landestag für die Funktionsdauer des erweiterten Landesvorstandes gewählt. Sie dürfen keine im § 10 Abs. 1 lit. a bis h und im § 16 Abs. 3 aufgezählten Funktionen bekleiden.

§ 18 Kontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus mindestens zwei Personen, davon zumindest eine natürliche Person.
- (2) Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keine im § 10 Abs. 1 lit. a bis h aufgezählten Funktionen bekleiden oder deren Stellvertreter sein.
- (3) Über die jährlich durchzuführenden und auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichteten Kontrollen der Finanzgebarung ist dem erweiterten Landesvorstand, im Jahr eines Landestages diesem zu berichten.
- (4) Die Mitglieder der Kontrolle sind ausschließlich dem Landestag verantwortlich.

§ 19 <u>Verfahrensbestimmungen</u>

- (1) Mit Ausnahme der Regelung für gewählte Stellvertreter sind die Rechte und Pflichten aus diesen Satzungen, insbesondere das Recht auf Sitz und Stimme in einem Kollegialorgan, nicht abtretbar (auch nicht durch Vollmacht).
- (2) Jedem Mitglied eines Kollegialorganes steht das Recht auf Wortmeldung, Antragstellung und Stimmabgabe zu. Über Beschluß der Versammlung kann jedoch die Redezeit zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu jedem Tagesordnungspunkt dieser Sitzung oder aber auch die Anzahl der Wortmeldungen pro Sitzungsteilnehmer beschränkt werden. Nur

- über Antrag des jeweiligen Vorsitzenden kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt das Ende der Debatte beschlossen werden.
- (3) Soferne in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) In allen Fällen, in denen ein Stellvertreter bestellt wurde, tritt dieser im Falle der Verhinderung des zu Vertretenden in dessen Stimmrecht ein (z.B.: Schriftführer Schriftführerstellvertreter, Viertelsvorsitzender Stellvertreter, Ausschußobmann Stellvertreter).
- (5) Ein Verbandsorgan (Mitglied eines Kollegialorganes) ist befangen, wenn eine ihn selbst, seinen Verein oder ein Mitglied seines Vereines betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist. Er hat sich in diesem Falle jeglicher Tätigkeit (Entscheidung, Teilnahme an der Debatte oder Abstimmung) mit Ausnahme einer Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

 Das gleiche gilt auch bei Angelegenheiten, an deren erstinstanzlicher Entscheidung ein Verbandsorgan bereits mitgewirkt hat.
- (6) Grundsätzlich werden alle Entscheidungen von Kollegialorganen in Sitzungen gefaßt. Mit Ausnahme des Landestages, des erweiterten Landesvorstandes und des Disziplinarrates können jedoch in zeitlich dringenden Fällen auch Beschlüsse im Umlaufwege oder mittels telefonischer Kontaktaufnahme gefaßt werden. Derartige Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen.
- (7) So ferne in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, sind alle Kollegialorgane beschlußfähig, wenn ein zum Vorsitz Berechtigter und mindestens ein Drittel seiner sonstigen Mitglieder anwesend sind.
- (8) Schriftstücke an Adressen außerhalb des Verbandes, die eine Verpflichtung begründen, sind vom Präsidenten unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterfertigen. War hiezu der Beschluß eines Kollegialorganes notwendig, ist die Mitunterfertigung eines Mitgliedes dieses Verbandsorganes erforderlich.

§ 20 Entscheidungen über Streitigkeiten

- (1) Über Streitigkeiten allgemeiner Natur entscheidet der Ausschuss, in dessen Bereich die Angelegenheit fällt, in erster und der Landesvorstand in zweiter Instanz endgültig. Ist kein Ausschuss zuständig, so ist der Landesvorstand erste und letzte Instanz.
- Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der TuWO entstehen, entscheidet in erster Instanz der vom zuständigen Verbandsorgan eingesetzte Turnier-, Spiel- oder Klassenleiter, so ferne in der TuWO nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

 Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt unter Angabe von Gründen Berufung erheben. Für die Anrufung dieser Instanzen ist jeweils die entsprechende Berufungsgebühr an die Verbandskasse einzuzahlen.
- (3) Über derartige Berufungen entscheidet die zweite Instanz endgültig. Diese ist auf Viertelsebene der Viertelsvorstand und auf Landesebene der Beglaubigungsausschuss.
- (4) Ist ein erstinstanzliches Organ im Sinne des Abs. 2 erster Satz nicht vorhanden, befangen oder verhindert, so tritt die jeweilige zweite Instanz an seine Stelle. In diesem Falle wird der Landesvorstand zweite und letzte Instanz.
- (5) Über die Verhängung von Geldstrafen wegen Nichteinhaltens der Bestimmungen der TuWO oder von Beschlüssen eines Organes gemäß § 7 lit. b bis f entscheidet, soferne dort eine konkrete Geldstrafe bereits angedroht wird, in erster Instanz das nach Abs. 2 zuständige Organ oder der mit diesen Agenden betraute Ausschuss, in zweiter und letzter Instanz das nach Abs. 3 zuständige Organ. Ansonsten ist die Verhängung von Geldstrafen dem Disziplinarrat unter Anwendung der Disziplinarordnung vorbehalten.

§21 Anti Doping

Der NÖ Schachverband anerkennt die Regelungen des Statuts des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes. Des Weiteren sind die Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Athleten verpflichtet die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen einzuhalten. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem dazu angeordneten außerordentlichen Landestag beschlossen werden. Gleichzeitig ist ein Abwickler zu wählen, der ein allenfalls vorhandenes Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten hat.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO, dabei soweit wie möglich zu Gunsten des Bundeslandes Niederösterreich, zu verwenden.

Anhang

Begriffsdefinitionen und Abkürzungen:

Schriftliche Einladung – beinhaltet auch die Einladung per Email.

NÖSV:= Niederösterreichischer Schachverband

NÖ: = Niederösterreichische(r)

ÖSB: = Österreichischer Schachbund

TuWO:= Turnier- und Wettkampfordnung des NÖSV

ADBG:= Österreichisches Anti-Doping-Gesetz

Zeichenerklärung: in letzter Fassung gestrichen in letzter Fassung hinzugefügt